

jemals seiner Verantwortung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit entziehen kann.

Im Paragraph 1, Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes wird die völkerrechtliche Verpflichtung zur Bestrafung aller Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sowie der Kriegsverbrechen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 begangen wurden, nochmals ausdrücklich festgelegt. Im 2. Absatz des ersten Paragraphen wird die Nichtanwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Strafrechts auf diese Verbrechen bestätigt.

Es entspräche den Interessen des deutschen Volkes und den Forderungen der anderen friedliebenden Völker, wenn nunmehr auch von der Bundesrepublik mit Gesetzeskraft erklärt würde, daß alle Nazi- und Kriegsverbrechen zu verfolgen und die Bestimmungen über die Verjährung aus dem allgemeinen Strafrecht auf diese Verbrechen nicht anzuwenden sind. Das wäre ein wichtiger Beitrag, um „den elementarsten Grundsätzen des Völkerrechts und der Menschlichkeit“ in dieser Frage auch auf westdeutschem Boden zum Durchbruch zu verhelfen.

In Weiterführung der bisherigen Praxis der DDR, alle Staaten bei der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen zu unterstützen, wird im § 2, über die allgemeinen Bestimmungen zur Rechtshilfe hinausgehend, geregelt, daß unabhängig von Rechtshilfeverträgen bei der Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechern anderen Staaten durch die Organe der DDR Rechtshilfe zu gewähren ist.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat bereits in der erwähnten Erklärung vom 9. März dieses Jahres den Vorschlag unterbreitet, „eine gemeinsame Kommission aus Vertretern der Justizministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik zu bilden, die im Interesse einer schnellen und umfassenden Verfolgung von Kriegsverbrechern eine ständige enge Zusammenarbeit gewährleisten“ könnte. Nur auf diesem Wege ist es tatsächlich möglich, — über Rechtshilfe in Einzelfällen hinaus — alle vorhandenen Materialien und Kenntnisse über die Nazi- und Kriegsverbrecher voll für ihre Strafverfolgung nutzen zu können.

Wir unterbreiten erneut den Vorschlag, nunmehr unverzüglich eine Kommission aus Vertretern der Justizministerien beider deut-